

dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt

(8) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten*.

§ 2

(1) Die Binnenreederei faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

a) den zuständigen Organen der Räte der K'teise bzw. Städte und der Bezirke,

b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(2) Die Binnenreederei übermittelt die TransportplanbeScheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Abwracken, Stilllegen oder zur Verminderung der Transportraumkapazität ist bei der Schiffsregisterstelle zu stellen, bei der das Schiff eingetragen ist.

(2) Dem Antrag sind ein Gutachten der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation, das Schiffsklassenattest sowie für Binnenschiffe der Registrierpaß, der Schiffsbrief und der Eichschein für im Seeschiffsregister eingetragene Binnenschiffe der Fahrerlaubnisschein, das Schiffszertifikat und der Schiffsmeßbrief beizufügen.

§ 4

(1) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der ablehnende Bescheid zu begründen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei der zuständigen Schiffsregisterstelle einzureichen.

(3) Wird die Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese dem Ministerium für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 5

(1) Über Schäden an Schiffen und Behältern ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch den Schiffsführer und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Schiffsführer oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

a) der Schiffsführer,

b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,

c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 5 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

a) Registriernummer des beschädigten Schiffes oder Behälters und Name des Eigners,

b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,

c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,

d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,

e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,

f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,

g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,

h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten,

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 7

(1) Bei der Beschädigung eines Schiffes wird eine Nutzungsentschädigung nach dem Kostenumfang der Reparatur (unterteilt nach Schadgruppen I bis VI) und der Größe des Schiffes gemäß Anlage 1 berechnet.

(2) Schließt der Schadensumfang eine Wiederherstellung aus, so beträgt die Nutzungsentschädigung:

für Schleppkähne	6 000,—DM,
für Schiffe mit Hilfsantrieb	8 000,—DM,
für Motorgüterschiffe, Güterdampfer und Schlepper	10 000,—DM.

(3) Übersteigt der Nutzungsverlust die Nutzungsentschädigung, so kann der Mehrbetrag besonders gefordert werden.

(4) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines Behälters, wenn die Kosten für die Reparatur

bis zu 25,— DM betragen,	10,— DM,
bis zu 100,— DM betragen,	25,—DM,
über 100,— DM betragen,	50,—DM,
wenn der Schadensumfang eine Wiederherstellung ausschließt,	100,— DM.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVÄ)